

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.02.2013

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.154.30-4/13

Zulassungsnummer:

Z-154.30-31

Antragsteller:

sbs Sportböden-Systeme GmbH
Benzstraße 3
49076 Osnabrück

Geltungsdauer

vom: **25. Februar 2013**

bis: **25. Februar 2018**

Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DSB Elastik MST 100 PU"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. Oktober 2012 unter der Zulassungsnummer Z-154.30-8 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DSB Elastik MST 100 PU" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Elastikschicht, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} - s2 nach DIN EN 13501-1³) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DSB Elastik MST 100 PU" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.6)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.7)

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

⁴ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-31

Seite 4 von 10 | 25. Februar 2013

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fl} - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss nachfolgender Oberbelag verwendet werden:

Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Dicke [mm]	Hersteller
Herculan MF Blue	Mehrschichtiger Polyurethan Oberbelag	Z-154.30-2 (ohne Elastikschicht)	2	Herculan Sportsurfaces BV, Meerkerk, Niederlande

2.1.3 Elastikschicht

Es muss nachfolgende Elastikschicht verwendet werden:

Produktname	Basis	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
PGR 310	Recycliertes Polyurethan	3, 4 und 5	310	Greiner MULTifoam GmbH, Linz, Österreich
Alle Angaben ± 10 %				

Die Elastikschicht muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.4 Kleber

Für die Verklebung des Oberbelags mit der Lastverteilerschicht ist folgender Kleber zu verwenden:

Produktname	Basis	Art	Hersteller
Herculan UN 700	Polyurethan	Verklebung von Polyurethan-Oberbelägen	Herculan Sportsurfaces BV, Meerkerk, Niederlande

2.1.5 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986⁵ bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produkt name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Lieferant [*] / Hersteller
1	k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	6, 9, 12	710	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven

⁵

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-31

Seite 5 von 10 | 25. Februar 2013

	Produkt name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Lieferant [*] / Hersteller
2	Agepan Sportboden FF	MDF ⁶ -Platte	2620 x 1200	6, 12	800	Fa. Glunz AG, Meppen
3	Novopan E1 - P3	Spanplatte	2070 x 1366 2070 x 1562	13	670	Fa. Glunz AG, Meppen
<p>* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %</p>						

2.1.6 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von 0,05 mm bis 0,1 mm verwendet werden.

2.1.7 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden und verklebt. Für die Verklebung muss der Kleber "Objekt A 3" (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-155.20-107 verwendet werden. Der Doppelschwingträger wird wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Lieferant [*] / Hersteller
1	Blindboden	Fichte/ Tanne oder Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	1500 - 5400 x 75 bzw. 2500 x 70	18 bzw. 15	450 bzw. 710	Holz-Speckmann GmbH & Co. KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
2	Oberer Schwingträger	Sperrholz-Platte (Birke durch und durch)	2500 x 80	18	710	
3	Zwischenlager	Sperrholz-Platte (Birke durch und durch)	80 x 30	9	710	
4	Unterer Schwingträger	Sperrholz-Platte (Birke durch und durch)	290 x 70	12	710	
5	Auflager	Sperrholz-Platte (Birke durch und durch)	100 x 50	9	710	
<p>* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %</p>						

elektronische Kopie der abz des dibt: z-154.30-31

2.1.8 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.3 aufgeführten Elastikschicht und des unter Abschnitt 2.1.4 aufgeführten Klebers muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 entsprechen. Sie sind werkseitig je nach Komponente oder Produkt vorzufertigen oder herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschicht

Die Elastikschicht gemäß Abschnitt 2.1.3, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-31"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DSB Elastik MST 100 PU*"
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *DSB Elastik MST 100 PU*"

2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber "Herculan UN 700" nach Abschnitt 2.1.4, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-31"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DSB Elastik MST 100 PU*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschicht und den Kleber

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 sowie des Klebers nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DSB Elastik MST 100 PU" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschicht und den Kleber

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für die Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁷ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DSB Elastik MST 100 PU" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2, der Einbauanleitung am Anwendungsort und der nachfolgenden Tabelle hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag		
Polyurethan-Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2	Erstellung am Anwendungsort nach Vorgaben des Herstellers des PUR-Systems	2 mm
Elastikschicht		
Gemäß Abschnitt 2.1.3		3, 4 oder 5 mm
Kleber		
"Herculan UN 700" gemäß Abschnitt 2.1.4		0,75 kg/m ²
Lastverteilerschicht*		
Einlagig: Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.5 lfd. Nr. 1		9 mm oder 12 mm

⁷ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Einlagig: MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.5 lfd. Nr. 2		12 mm
Einlagig: Spanplatte gemäß Abschnitt 2.1.5 lfd. Nr. 3		13 mm
Zweilagig: Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.5 lfd. Nr. 1	Die beiden Holzwerkstoff- platten werden mechanisch miteinander verbunden.	2 x 6 mm 2 x 6 mm
Zweilagig: MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.5 lfd. Nr. 2	Die beiden Holzwerkstoff- platten werden mechanisch miteinander verbunden.	2 x 6 mm
Knarrschutzfolie		
Gemäß Abschnitt 2.1.6		0,05 mm bis 0,1 mm
Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.7		
Blindboden	Mit lichtem Abstand von 65 mm auf oberem Schwing- träger zu verschrauben.	15 mm oder 18 mm
Oberer Schwingträger, Zwischenlager, Unterer Schwingträger, Auflager	Abstand der Federbretter untereinander: 500 mm. Die Befestigung mit dem Zwischenlager erfolgt durch Verklebung mit dem Kleber "Objekt A 3" (gemäß Abschnitt 2.1.4). Das System bestehend aus Zwischenlager, unterem Schwingträger und Auflager wird in einem lichten Abstand von 500 mm (Mitte- Mitte) unter dem oberen Schwingträger angebracht. Die Komponenten unter- einander werden geklam- mert und mit dem Kleber "Objekt A 3" verklebt.	18 mm 9 mm 12 mm 9 mm
* wahlweise einzusetzen Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁸, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

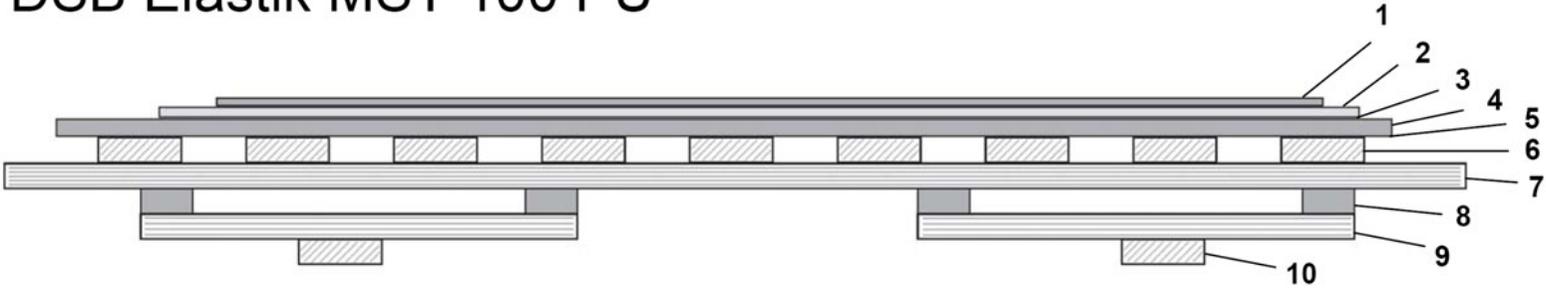
⁸ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	DSB Elastik MST 100 M9
2	DSB Elastik MST 100 Bio12
3	DSB Elastik MST 100 MM12
4	DSB Elastik MST 100 S13
5	DSB Elastik MST 100 2 x 6
6	DSB Elastik MST 100 2 x 6 Bio
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSB Elastik MST 100 PU"	Anlage 1
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	

DSB Elastik MST 100 PU



	Komponente/Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Polyurethan
2	Elastikschicht	Polyurethan-Schaum
3	Kleber	Universalkleber
4	Lastverteilerplatte	Sperrholzplatte / MDF-Platte / Spanplatte
5	Knarrschutzfolie	Polyethylen
6	Blindboden	Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Sperrholzstreifen
7	Oberer Schwingträger	Sperrholzplatte
8	Zwischenlager	Sperrholzplatte
9	Unterer Schwingträger	Sperrholzplatte
10	Auflager	Sperrholzplatte

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DSB Elastik MST 100 PU"
Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
 "[*Produktname des Einzelsystems*]"
 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 [abZ-Nr.] "[*Zulassungsgegenstand*]"
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....

- Datum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [*Zulassungsnummer*] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [*Angabe des Untergrunds*] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [*genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)*] vorbehandelt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
 mit Anschrift des ausführenden
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-154.30-31

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSB Elastik MST 100 PU"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	